

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

über den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des
o. ö. Landtages vom 24. Februar 1956 betreffend die O. ö. Landwirtschafts-
kammergesetznovelle 1956.

(L - 107/2 - XVIII)

A.

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 18. April 1956, Zl. 48.146 - 2 a/1956, mitgeteilt, daß die Bundesregierung beschlossen hat, gegen den Beschluß des oberösterreichischen Landtages vom 24. Februar 1956, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956) gemäß Art. 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Einspruch zu erheben.

B.

Der vom Einspruch betroffene §, 40 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 3 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

„§ 40.

Kammerumlage.

.....
(4) Die Kammerumlage gemäß Abs. 2 ist vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen von den Finanzbehörden vorzuschreiben und einzuhoben. Andernfalls erfolgt die Vorschreibung und Einhebung je nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder durch die Abgabeneinhebungsbehörden der Gemeinden oder durch die Abgabeneinhebungsbehörden des Landes. Hinsichtlich welcher Behörden dies zutrifft, hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen. Die Landwirtschaftskammer hat für die Vorschreibung und Einhebung dem Träger der einhebenden Behörde eine Einhebungsvergütung von vier von Hundert der eingehobenen Beträge zu entrichten.
.....“

C.

Die Bundesregierung hat ihren Einspruch wie folgt begründet:

- „1. Die Bestimmungen der Z. 3 (§ 40 Abs. 4 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes) stehen mit Art. 83 Abs. 2 B-VG. 1929, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, im Widerspruch. Die näheren Gründe hiefür sind

dem Amt der o. ö. Landesregierung schon in der Note vom 23. Februar 1956, Zl. 43.523 - 2 a/56, mitgeteilt worden; hierzu sei auch noch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 1955, GZ. 15/55, das sinngemäß auch auf den vorliegenden Gesetzesbeschluß Anwendung finden kann, verwiesen.

2. Sofern in der Z. 3 des Gesetzesbeschlusses (§ 42 Abs. 4 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes) eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage durch Behörden der Bundesfinanzverwaltung vorgeschrieben wird, widerspricht diese Bestimmung dem B-VG. 1929; das deshalb, weil allein Art. 97 B-VG. 1929 die Grundlage für eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung eines Landesgesetzes bildet, und diese Verfassungsbestimmung nicht, wie vom o. ö. Landesgesetzgeber vorgesehen, die Zustimmung eines einzelnen Bundesministeriums, sondern die der Bundesregierung erheischt! Die Zustimmung eines einzelnen Bundesministeriums zur Mitwirkung der einem Bundesministerium unterstellten Behörden und Ämter bei der Besorgung von Landesaufgaben sieht das B-VG. 1929 nicht vor.
3. Falls aber der Gesetzesbeschluß kraft der Fassung des § 40 Abs. 4 dennoch eine Mitwirkung von Bundesorganen an seiner Vollziehung verfügen will, verweigert die Bundesregierung einer solchen Mitwirkung im Sinne des Art. 97 B-VG. 1929 ihre Zustimmung. Einer Zustimmung könnte nur dann nähergetreten werden, wenn die unter Z. 1 dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigt sind.“

Das Bundeskanzleramt hat in seiner Note vom 23. Februar 1956, Zl. 43.523 - 2 a/56, auf die es in obiger Z. 1 zur näheren Begründung hinweist, im Gegenstande folgendes ausgeführt:

„Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 40 Abs. 4 (Z. 2 der vorgesehenen Regelung) in Verbindung mit der des ersten

Satzes des § 40 Abs. 2 ist vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus nach wie vor bedenklich. Die Bedenken wurden schon in der h. Note vom 19. August 1955, Z. 95.579-2 a/55, angedeutet. Im folgenden sei auf sie näher eingegangen: § 40 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung der vorgesehenen Regelung begründet wie § 40 Abs. 2 der Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBl. Nr. 74, eine in mehrfacher Hinsicht fakultative Zuständigkeit verschiedener Behörden zur Einhebung der Kammerumlage. Die Bestimmung des Gesetzentwurfes nimmt auf die Regelung des Art. 83 Abs. 2 B-VG. 1929 nicht Bedacht. Art. 83 Abs. 2 B-VG. 1929 hat auch auf Verfahren vor Verwaltungsbehörden Anwendung zu finden. Der Verfassungsgerichtshof hat das wiederholt ausgesprochen (vgl. Erk. Slg. 313, 639, 2059 u. a. m.). Dem Postulat des Art. 83 Abs. 2 B-VG. 1929 wäre nur dann entsprochen, wenn gesetzlich eindeutig festgelegt wird, welche Behörde zur Vollziehung berufen ist. Dem entspricht aber § 40 Abs. 4 des Entwurfes nicht, da ja nach den gegebenen Voraussetzungen entweder das Finanzamt oder die Abgabeneinhebungsbehörde der Gemeinde oder des Landes zuständig ist. Daran ändert auch nichts die Bestimmung des zweiten Satzes des § 40 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung der vorgesehenen Regelung, wonach die Landesregierung im Verordnungswege festzustellen hat, welche Behörden tatsächlich zuständig sind. Eine Zuständigkeitsregelung im Verordnungswege wird auch vom Verfassungsgerichtshof als unzulässig angesehen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Juli 1954, V 16, 17/54).“

D.

Zum Einspruch wird bemerkt:

Bekanntlich sind dem Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 24. Februar 1956 schwierige und langwierige Verhandlungen zwischen Vertretern des Amtes der o. ö. Landesregierung und des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vorangegangen. Diese Verhandlungen haben sich deswegen so schwierig gestaltet, weil die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen erklärten, daß es mit dem bestehenden technischen Apparat der Finanzkassen unmöglich sei, die Umlage in der gewünschten Form einzuheben. Möglich sei nur, einen Zuschlag zur Grundsteuer einzuheben, unter der Voraussetzung, daß die Bemessungsgrundlage und der umlagepflichtige Personenkreis für die Kammerumlage gleich der Bemessungsgrundlage und dem umlagepflichtigen Personenkreis für die Grundsteuer sei. Dank dem Verständnis und dem guten Willen beider Verhandlungspartner konnte schließlich als Ergebnis der Verhandlungen eine Formulierung für den § 40 gefunden werden, der einerseits die

Einhebung der Kammerumlage durch die Finanzbehörden technisch ermöglicht und andererseits den Bedürfnissen der Landwirtschaftskammer entspricht. Diese Formulierung war Grundlage des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des o. ö. Landtages vom 24. Februar 1956. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einhebung der Umlage durch die Finanzbehörden gegeben. Das Einverständnis der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen mit dieser Lösung war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes von der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen abhängig gemacht wurde. Damit hatte das Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit, von der Einhebung wieder abzustehen, falls dies die Umstände erfordern sollten. Für diesen Fall mußte jedoch der Landesgesetzgeber vorsorgen. Er hat dies in der Weise getan, daß er eine fakultative Zuständigkeit vorsah. Diese Lösung lag umso näher, als auch in der bisherigen Fassung des Gesetzes die gleiche Regelung getroffen war. So hat § 40 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses vom 24. Februar 1956 wörtlich die Bestimmung des § 40 Abs. 2 der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBl. Nr. 74, übernommen, allerdings mit der einzigen Abweichung, daß an Stelle der „Zustimmung des Bundes“, die „Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen“ getreten ist. Diese Änderung sollte jedoch nur klarstellen, daß mit der „Zustimmung des Bundes“ nicht die „Zustimmung der Bundesregierung“ im Sinne des Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gemeint ist.

Es hat daher überrascht, daß die Bundesregierung gegen die Bestimmung des § 40 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses vom 24. Februar 1956 Einspruch erhoben hat, obwohl sie gegen den, im § 40 Abs. 2 seinem rechtlichen Gehalt nach **völlig gleichen** und seinen Wortlaut nach **fast gleichen** Gesetzesbeschluß vom 19. Juli 1955 nicht Einspruch erhoben hat.

Gegen die Argumente des Einspruches der Bundesregierung ließen sich ebenso gewichtige Gegenargumente anführen. Es sei hier nur kurz auf folgendes verwiesen:

Zu Z. 1 des Einspruches:

Im Bereiche der Bundesverwaltung ist die Übertragung von Kompetenzen durch Verwaltungsakt auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in einer Reihe von Gesetzen festgelegt. Als Beispiele seien genannt: § 31 Abs. 3 und § 39 Abs. 2 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, das Verwaltungsgesetz (vgl. § 3 Abs. 3 und § 4 der Delegierungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1946), das Preisregelungsgesetz (vgl. § 3 Abs. 2 der Preisregelungsverordnung, BGBl. Nr. 183/1949), das Wasserrechtsgesetz, BGBl. II Nr. 316/1934 u. v. a. Eine Aufzählung dieser bundesgesetzlichen Vorschriften bringt Dr. Egbert Mannlicher in „Das Verwaltungsverfahren“, Verlag der

Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1953, Sechste Auflage, S. 78, in der Anmerkung 1 zu § 6 AVG. 1950. Eines der einprägsamsten Vorbilder jedoch und in der Konstruktion der geplanten Regelung sehr nahe kommend, ist die Bestimmung des § 29 a des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950, gemäß der die zuständige Behörde die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges auf die sachlich zuständige Behörde übertragen kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Auch § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 kennt den Übergang der Zuständigkeit — in diesem Falle auf schriftliches Verlangen einer Partei — an eine andere Verwaltungsbehörde. Gerade aber diese Bestimmungen der Verfahrensgesetze sind wohl über den Verdacht der Verfassungswidrigkeit erhaben.

Dazu kommt, daß das Bundeskanzleramt in seiner Einstellung durchaus nicht konsequent ist. Es hat zum Beispiel bei der Erstellung des Entwurfes eines Dienstrechtsverfahrensgesetzes (Note des Bundeskanzleramtes vom 5. März 1954, Zl. 63.986-3/1954) eine Änderung der Zuständigkeit durch Verwaltungsakt festgelegt. § 2 Abs. 5 dieses Gesetzesentwurfes lautet nämlich: „In Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes kann die oberste Dienstbehörde die Durchführung eines anhängig zu machenden oder anhängigen Dienstrechtsverfahrens an sich ziehen.“ Auch diese Bestimmung wäre verfassungswidrig, machte man sich die Argumentation des Einspruchs zu eigen.

Im gegenständlichen Falle kommt noch dazu, daß der im Einspruch gezogene Gesetzesbeschluß im Sinne der Erfordernisse des Art. 18 B-VG. 1929 im Gesetz bereits bestimmt festlegt, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung der Zuständigkeit eintreten kann, nämlich nur „nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“. Es liegt daher nicht im Ermessen der Landesregierung, durch Verwaltungsakt die Zuständigkeit zu ändern, sondern „nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ erfolgt der Übergang der Zuständigkeit bereits kraft Gesetzes. Sache der Landesregierung ist es lediglich, im Einzelfalle festzustellen, daß die Belange der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Übergang der Zuständigkeit hervorgerufen haben. Dieser Feststellungsakt ist daher nicht konstitutiver, also rechtsbegründender, sondern lediglich deklarativer, also rechtsfeststellender Natur.

Zu Z. 2 des Einspruches:

Es ist selbstverständlich, daß die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen im Sinne des § 40 Abs. 4 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses nicht die Zustimmung der Bundesregierung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG. 1929 ersetzen soll. Vielmehr ist die Zustimmung des Art. 97 Abs. 2 B-VG. 1929 Voraussetzung dafür, daß es überhaupt zu einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen, ob es der

Einhebung zustimmen will oder nicht, kommen kann. Eine solche Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen ist aber bereits ein Akt der von der Bundesregierung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG. 1929 genehmigten Mitwirkung einer Bundesbehörde bei der Vollziehung des Landesgesetzes.

Näher soll auf die Argumente gegen den Einspruch der Bundesregierung nicht eingegangen werden. Theoretisch wäre die Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses des Landtages ohne weiteres gegeben. Die Argumente gegen die Ansicht der Bundesregierung sind der Art, daß man auch vor einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht hätte zurückschrecken müssen. Dieser Weg ist jedoch deswegen nicht gangbar, weil die Bundesregierung in ihrem Einspruch ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß sie die Zustimmung zur Mitwirkung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG. 1929 verweigern wird, wenn den vorgetragenen Bedenken gegen die Fassung des § 40 Abs. 4 nicht Rechnung getragen würde. Damit wäre aber die Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes verhindert, was im Interesse des klaglosen Funktionierens der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die auf die laufenden Eingänge aus der Kammerumlage angewiesen ist, unmöglich ist. Es geht aber im wesentlichen darum, für die unter schwierigsten Verhältnissen bereits gefundene praktische Lösung der Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes bei der Vollziehung auch die erforderliche formalrechtliche Grundlage zu schaffen. Es wurde daher angeregt, in einer Besprechung zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und des Landes einvernehmlich eine Formulierung zu suchen, die den Belangen aller Beteiligten Rechnung trägt. In den in der Folge stattgefundenen Besprechungen haben sich die Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes der o. ö. Landesregierung geeinigt, daß gegen folgende Fassung der gemäß Art. 1 Z. 3 des Gesetzesbeschlusses vom 24. Februar 1956 geänderten Absätze 2 und 4 des § 40 des Landwirtschaftskammergesetzes von keiner Seite Bedenken geltend gemacht werden:

„§ 40.

.....

(2) Für die Mitglieder gemäß § 3 lit. a ist die Kammerumlage gemäß § 39 Z. 1 in einem für diese Umlagepflichtigen einheitlichen Hundertsatz des Steuermeßbetrages der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer (§ 18 des Grundsteuergesetzes 1955) festzusetzen. Sind in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Personen aus dem Titel des § 3 lit. a Mitglieder der Landwirtschaftskammer, ist die Kammerumlage nur einmal zu entrichten; diese Mitglieder sind bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner. Be-

züglich der Entrichtung der Kammerumlage gilt sinngemäß Abschnitt III des Grundsteuergesetzes 1955.

(4) Die Kammerumlage gemäß Abs. 2 ist von den Finanzbehörden des Bundes vorzuschreiben und einzuheben. Die Landwirtschaftskammer hat hiefür dem Bund eine Einhebungsvergütung von vier von Hundert der eingehobenen Beträge zu entrichten.

Diese Formulierung ermöglicht die Einhebung der Kammerumlage durch die Finanzbehörden des Bundes. Den Bedenken des Bundeskanzleramtes wurde Rechnung getragen, indem sowohl die vorgesehene „Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen“ als auch die „fakultativen Zuständigkeiten“ entfallen. Die Einwilligung des Bundesministeriums für Finanzen hiezu wurde dadurch erreicht, daß im § 40 Abs. 2 die Worte aufgenommen wurden „in einem für diese Umlagepflichtigen einheitlichen Hundertsatz“. Damit konnten die Befürchtungen des Bundesministeriums für Finanzen zerstreut werden, daß etwa in einem späteren Zeitpunkt die Umlagepflicht gebietsweise oder nach Kategorien von Umlagepflichtigen variiert werden könnte, was den Finanzkassen mit ihren technischen Einrichtungen unmöglich wäre.

Diese Regelung verlangt jedoch eine Übergangslösung, weil derzeit die Kammerumlage für die Bergbauerngebiete im Ausmaße von 110 v. H. und für die übrigen Gebiete im Ausmaße von 140 v. H. der Bemessungsgrundlage eingehoben wird. Diese Differenzierung der Umlage ist wegen der relativ zu hohen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Einheitswerte nach der Festsetzung von 1940 in Bergbauerngebieten notwendig. Auf Grund des Grundsteuergesetzes 1955 werden nun die Einheitswerte neu festgesetzt und es ist zu erwarten, daß hiebei die erschwerten Betriebsbedingungen der Bergbauern auch in den Einheitswerten ihren Niederschlag finden werden. Mit dem Wirksamwerden der neuen Einheitswerte entfielen daher die Notwendigkeit einer Differenzierung im Hebesatz. Im Bundesministerium für Finanzen hat man die Notwendigkeit der Übergangslösung eingesehen und zugesichert, daß man im Verfahren gemäß Art. 97 und 98 Abs. 2 B-VG. 1929 keine Einwendungen erheben werde, wenn dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß folgende Bestimmung beigelegt wird:

„Art. III.

(1) Entgegen dem Erfordernis der Einheitlichkeit des Hundertsatzes des Steuermeßbetrages gemäß § 40 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 3 kann bis zum Beginn des Kalenderjahres 1958 die Umlagepflicht für Bergbauern in einem besonderen Hundertsatz des Steuermeßbetrages festgesetzt werden.

(2) Wird die im § 32 Abs. 1 erster Satz des Grundsteuergesetzes 1955 festgelegte gleichlautende Frist verlängert, gilt im gleichen Ausmaße die Frist gemäß Abs. 1 als erstreckt.“

E.

Bei der Überarbeitung der Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956 hat sich schließlich folgendes herausgestellt:

Gemäß § 30 Abs. 8 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes kann der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer auf Antrag der Ortsbauernschaft zur Deckung der Kosten besonderer Einrichtungen in den Ortsbauernschaften besondere örtliche Zuschläge zur Landwirtschaftskammerumlage bewilligen. Sie wurden bisher von der Landwirtschaftskammer eingehoben. Es fehlt jedoch eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung im Gesetz. Dies soll anlässlich der gegenständlichen Novellierung nachgeholt werden. Überdies soll für die Einbringung die politische Exekution gewährt werden. Im Art. I des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses vom 24. Februar 1956 soll daher nach Z. 2 die Z. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„3. Dem § 30 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

Der Zuschlag ist von der Landwirtschaftskammer durch ihre Organe einzuheben; er kann im Verwaltungsweg eingebracht werden.“

F.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

Der Gesetzesbeschluß vom 24. Februar 1956, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956), wird wie folgt geändert:

1. Art. I Z. 3 hat zu lauten:

3. Dem § 30 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

Der Zuschlag ist von der Landwirtschaftskammer durch ihre Organe einzuheben; er kann im Verwaltungsweg eingebracht werden.

2. Im Art. I erhält die bisherige Z. 3 die Bezeichnung „4“.

3. Im Art. I Z. 4 hat § 40 Abs. 2 zu lauten:

(2) Für die Mitglieder gemäß § 3 lit. a ist die Kammerumlage gemäß § 39 Z. 1 in einem für diese Umlagepflichtigen einheitlichen Hundertsatz des Steuermeßbetrages der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer (§ 18 des Grundsteuergesetzes 1955) festzusetzen. Sind in einem land- und forstwirtschaftlichen

Betrieb mehrere Personen aus dem Titel des § 3 lit. a Mitglieder der Landwirtschaftskammer, ist die Kammerumlage nur einmal zu entrichten; diese Mitglieder sind bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner. Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage gilt sinngemäß Abschnitt III des Grundsteuergesetzes 1955.

4. Im Art. I Z. 4 hat § 40 Abs. 4 zu lauten:

(4) Die Kammerumlage gemäß Abs. 2 ist von den Finanzbehörden des Bundes vorzuschreiben und einzuheben. Die Landwirtschaftskammer hat hierfür dem Bund eine Einhebungsvergütung von vier von Hundert der eingehobenen Beträge zu entrichten.

5. Art. III hat zu lauten:

Art. III.

(1) Entgegen dem Erfordernis der Einheitlichkeit des Hundertsatzes des Steuer-

meßbetrages gemäß § 40 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 4 kann bis zum Beginn des Kalenderjahres 1958 die Umlagepflicht für Bergbauern in einem besonderen Hundertsatz des Steuermeßbetrages festgesetzt werden.

(2) Wird die im § 32 Abs. 1 erster Satz des Grundsteuergesetzes 1955 festgelegte gleichlautende Frist verlängert, gilt im gleichen Ausmaß die Frist gemäß Abs. 1 als erstreckt.

6. Im Gesetzesbeschluß erhält der bisherige Art. III die Bezeichnung „IV“.

7. Im übrigen bleibt der Gesetzesbeschluß vom 24. Februar 1956 aufrecht.

Linz, am 21. Juni 1956.

Diwold
Obmann

Dr. Gleißner
Berichterstatter